



**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**Außenstelle Höchst**  
**Geschäfts-Nr.: 387 C 1367/11 (98)**

Verkündet am: 15.11.2011

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
verstehende Geschäftsnummer anzugeben.

## Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kasten u. Koll., Friedrichstr. 14,  
65185 Wiesbaden  
Geschäftszeichen: 1058/10

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst  
durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.611,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.02.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Die Klägerin fordert restlichen materiellen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 02.11.2009 in Sulzbach. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Pkw Mercedes Benz C-Klasse, Erstzulassung 18.10.2007. Die Klägerin macht Reparaturkosten gemäß Schadengutachten in der Höhe von 5.087,27 € netto (Gutachten [REDACTED] vom 09.11.2009, Bl. 9 ff. d. A.) geltend. Die unstreitig einsatzpflichtige Beklagte hat hierauf 2.500,00 € vorgerichtlich bezahlt. Der Restbetrag von 2.587,27 € ist streitgegenständlich.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die von dem Schadengutachter angesetzten Stundenverrechnungssätze zu erstatten seien, da das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls noch keine drei Jahre alt gewesen war. Unter Vorlage einer ergänzenden Stellungnahme des Schadengutachter vom 26.03.2010 (Bl. 81, 82 d. A.) behauptet sie, dass in dem Schadengutachten der erforderliche Reparaturaufwand festgestellt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.611,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass sich die Klägerin auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen müsse. Für das Alter des Fahrzeuges komme es nicht auf den Schadenstag, sondern auf den Schluss der mündlichen Verhandlung an. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass es sich um ein gewerbliches Fahrzeug handele. Die Beklagte bestreitet außerdem die Erforderlichkeit des Reparaturaufwandes gemäß dem Schadengutachten in einzelnen Positionen. Insoweit wird auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 27.06.2011 (Bl. 47 ff. d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte schuldet restlichen Schadenersatz in Höhe von 2.611,02 €. Die Klägerin kann den vollen Nettobetrag dem von ihr beauftragten Schadengutachter errechneten Reparaturkosten von 5.087,27 € ersetzt verlangen. Sie muss sich nicht auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze von nicht markengebundenen Werkstätten verweisen lassen. Ihr Fahrzeug ist im Unfallzeitpunkt (zuletzt: BGH Urteil vom 13.07.2010, Az.: VI ZR 259/09) nicht älter als drei Jahre gewesen. Auch die Tatsache, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt, rechtfertigt eine andere Betrachtungsweise nicht. Hintergrund der Unzumutbarkeit des Verweises auf nicht markengebundene Werkstätten ist die Überlegung, dass sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen muss, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten (BGH Urteil vom 20.10.2009, Az.: VI ZR 53/09). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug ein gewerblich oder privat genutztes Fahrzeug ist.

Die Einwände der Beklagten gegen die Erforderlichkeit der von dem Schadengutachter festgestellten Reparaturkosten dringen nicht durch. Die Beklagte hat insoweit im Angesicht des substantiierten Vortrags der Klägerin unter Vorlage einer ergänzenden Stellungnahme des Schadensgutachters ins Blaue hinein und damit unbeachtlich vorgetragen. Das Bestreiten der Beklagten erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen vollständigen Vortrag gemäß § 138 ZPO, da sie nicht hat erkennen lassen, auf welcher fachlichen Grundlage sie ihre Ausführungen zu den bestrittenen Schadenpositionen gemacht hat. Wer nach offengelegter technischer Beratung aufgestellte Tatsachenbehauptungen bestreitet, hat entweder anzugeben, dass er über entsprechende technische Sachkunde selbst verfügt oder dass er sich und gegebenenfalls

von wem hat technisch beraten lassen. Dem wird der Vortrag der Beklagten nicht gerecht.

Die Klägerin hat also Anspruch auf restlichen Schadenersatz in Höhe von 2.587,27 € zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Efm.-Höchst, den 24. NOV. 2011



als Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle